

## **Brandt, Peter**

---

**Von:** 32-Gewerbeangelegenheiten  
**Gesendet:** Montag, 15. Juli 2019 12:31  
**An:** Brandt, Peter  
**Betreff:** WG: Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2020 auf dem Gebiet der Stadt Köln

---

**Von:** Munkler, Britta [mailto:britta.munkler@verdi.de]  
**Gesendet:** Montag, 15. Juli 2019 12:30  
**An:** 32-Gewerbeangelegenheiten <Gewerbeangelegenheiten@STADT-KOELN.DE>  
**Betreff:** Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2020 auf dem Gebiet der Stadt Köln

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
Sehr geehrter Herr Brandt,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr o.g. Schreiben vom 25.06.2019.

Zu Ihrem Antrag auf Ladenöffnung auf dem Gebiet der Stadt Köln für da Jahr 2020, nehmen wir wie folgt Stellung:

Ladenöffnungen am Sonntag, das bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc.

Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen. Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Nach der Rechtsprechung des OVG NW gilt für Ladenöffnungen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung:

Wird die Freigabe der Ladenöffnung – wie hier – damit begründet, sie stehe im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, muss sich der Verordnungsgeber in einer für die gerichtlichen Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 7.12.2017 – 4 B 1538/17 –, NWVBl. 2018, 113 = juris, Rn. 17, zu § 6 Abs. 1 LÖG NRW a. F.

Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt.

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. Mai 2018 – 4 B 590/18 –, Rn. 12 - 14, juris)

Eine prägende Wirkung der Veranstaltungen können wir den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht zweifelsfrei entnehmen.

Soweit für die prägende Wirkung auf die Veranstaltung der Vorjahre Bezug genommen wird, **kann eine prägende Wirkung daraus nicht abgeleitet werden**, denn die Besucherzahlen der Veranstaltung der Vorjahre sind wenig aussagekräftig, weil diese Veranstaltungen bereits mit einer Ladenöffnung verbunden waren.

Dazu aus der Rechtsprechung:

Die von der Antragsgegnerin insoweit aufgestellte Prognose, dass mit 4.000 bis 5.000 Besuchern zu rechnen sei, entbehrt -wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat - einer tragfähigen Grundlage, da die zugrunde gelegten Besucherzahlen stets Sonntage betrafen, an denen auch die Geschäfte geöffnet waren. Eine tragfähige Prognose, inwieweit diese Besucher gerade durch den Trödelmarkt angezogen wurden, lässt sich auf dieser Basis nicht erstellen.

(Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 07. Oktober 2016 – 8 B 2540/16 –, Rn. 28, juris)

Insoweit haben die aus den Vorjahren berichteten Besucherzahlen des Weinfestes, selbst wenn sie sachlich richtig sein sollten, nur eine sehr eingeschränkte Aussagekraft. Denn das Fest war bislang stets mit einer Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte verbunden. Eine verlässliche Einschätzung dazu, welchen Besucherstrom die Veranstaltung für sich genommen auslöste, lässt sich deshalb auf der Grundlage der Besucherzahlen aus den Vorjahren kaum treffen.

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15. August 2016 – 4 B 887/16 –, Rn. 54, juris)

Zudem weisen wir darauf hin: Je häufiger und je weitreichender an Sonn- und Feiertagen zusätzliche Ladenöffnungen gestattet werden, desto mehr wird sich die Wettbewerbslage noch weiter zu Lasten kleinerer Ladeninhaber verschieben, nämlich der Händler, die bereits dem derzeitigen Wettbewerbsdruck kaum standhalten können, und der in ihren Betrieben Beschäftigten.

(Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02. November 2018 – 4 B 1580/18 –, Rn. 86, juris)

**Die vorgesehenen Ladenöffnungen wird von uns nach alledem abgelehnt.**

Grundsätzlich sind wir –im Interesse der Beschäftigten- gegen eine sonntägliche Öffnung. Nach unserer Prüfung, bewegen sich die von Ihnen geplanten Sonntagsöffnungen im Rahmen der Rechtsverordnung und werden somit von uns nicht angegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler

stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen  
Hans-Böckler-Platz 9  
50672 Köln

Telefon: 0221/48558443  
Telefax: 0221/48558309  
Mobil: 0160/1563861  
[www.bz.kbl@verdi.de](http://www.bz.kbl@verdi.de)

---

**Von:** Gewerbeangelegenheiten@STADT-KOELN.DE <Gewerbeangelegenheiten@STADT-KOELN.DE>

**Gesendet:** Dienstag, 25. Juni 2019 14:39

**An:** Huber, Petra <Petra.Huber@verdi.de>

**Cc:** Munkler, Britta <britta.munkler@verdi.de>

**Betreff:** AW: Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2020

Sehr geehrte Frau Huber,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 24.06.2019.

Ich habe die entsprechenden Dateien erneut zum [Runterladen](#) zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie, dass die Dateien automatisch nach 14 Tagen vom Austausch-Server gelöscht werden.

Hinweis: Herr Ströbelt, Herr Brandt, Herr Gerlach, Frau Gäbel und Frau Schlesiger erhalten diese E-Mail in Blindkopie.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Simonis

=====  
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin  
Amt für öffentliche Ordnung  
Gewerbeabteilung (321/1)  
Willy-Brandt-Platz 3  
50679 Köln

Wolfgang Simonis  
Verwaltungsfachwirt

Sprechzeiten:  
montags, dienstags, donnerstags und freitags  
in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr  
dienstags, donnerstags und freitags nur telefonisch  
mittwochs geschlossen

Telefon: 0221 / 221-26550  
Telefax: 0221 / 221-26480  
E-Mail: [Gewerbeangelegenheiten@Stadt-Koeln.de](mailto:Gewerbeangelegenheiten@Stadt-Koeln.de)  
Internet: [www.Stadt-Koeln.de](http://www.Stadt-Koeln.de)

---

**Von:** Huber, Petra [<mailto:Petra.Huber@verdi.de>]

**Gesendet:** Montag, 24. Juni 2019 11:53

**An:** 32-Gewerbeangelegenheiten <[Gewerbeangelegenheiten@STADT-KOELN.DE](mailto:Gewerbeangelegenheiten@STADT-KOELN.DE)>

**Cc:** Munkler, Britta <[britta.munkler@verdi.de](mailto:britta.munkler@verdi.de)>

**Betreff:** WG: Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2020

Hallo Herr Brandt,

urlaubsbedingt haben wir den Download unten nicht im erforderlichen Zeitfenster abgerufen. Wir bitten daher um erneute Zusendung, danke!

Freundliche Grüße,

Petra Huber  
Mitarbeiterin der Geschäftsführung

ver.di-Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen  
Hans-Böckler-Platz 9, 50672 Köln

Büro: 5. Etage, Raum 31  
Telefon: 0221 / 48 55 8 - 301  
Fax: 0221 / 48 55 8 - 309  
Mobil: 0172 / 240 50 84

E-Mail: [petra.huber@verdi.de](mailto:petra.huber@verdi.de)  
Internet: <http://koeln-bonn-leverkusen.verdi.de>

---

**Von:** [Gewerbeangelegenheiten@STADT-KOELN.DE](mailto:Gewerbeangelegenheiten@STADT-KOELN.DE) <[Gewerbeangelegenheiten@STADT-KOELN.DE](mailto:Gewerbeangelegenheiten@STADT-KOELN.DE)>

**Gesendet:** Freitag, 7. Juni 2019 14:07

**Betreff:** Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Interessengemeinschaften der Kölner Quartiere haben Anträge auf Genehmigungen für das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2020 gestellt.

Die Anträge der Interessengemeinschaften, die Termine und die erforderlichen Sachgründe sind den bereitgestellten Anlagen über den [Download](#) zu entnehmen.

Ich beabsichtige dem Rat der Stadt Köln für seine Sitzung am 26.09.2019 den Entwurf einer Rechtsverordnung zu seiner Genehmigung vorzulegen.

Gemäß § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW habe ich Sie vor der Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage zu beteiligen/anzuhören.

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit sich bis zum 12.07.2019 zu den Anträgen der Quartiere zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Peter Brandt

Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin  
Amt für öffentliche Ordnung  
Gewerbeabteilung (321/1)  
Willy-Brandt-Platz 3  
50679 Köln

Telefon: 0221/221-26447  
Telefax: 0221/221-26480  
E-Mail: [gewerbeangelegenheiten@stadt-koeln.de](mailto:gewerbeangelegenheiten@stadt-koeln.de)  
Internet: [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de)

---

Monatlich aktuelle Informationen Ihrer Stadtverwaltung in unserem Newsletter! [Newsletter](#)  
[Anmeldung](#)



Köln ist dabei! Vom 1. bis 21. Juni 2019 Anmeldungen auf <http://www.stadtradeln.de/koeln/>